

Commonwealth mit der Regierung Nigerias Gespräche zu führen und über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die bei der Durchführung dieser Resolution erzielt wurden, sowie über die Möglichkeiten, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung praktische Unterstützung zu gewähren.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/200. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁹⁹ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/206 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/91 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995³⁸, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Ruanda verlängert hat,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und der Straffreiheit ein Ende zu bereiten, unter Hinweis auf die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Herrschaft des Rechts wiederherzustellen und die Zivilverwaltung sowie die soziale, rechtliche und menschenrechtliche Infrastruktur wiederaufzubauen, und feststellend, daß diese Anstrengungen durch den Mangel an Ressourcen behindert werden,

Kenntnis nehmend von der Besorgnis, die der Sonderberichterstatter in seinem Bericht vom 28. Juni 1995²²³ dargelegt hat, wonach die Menschenrechtssituation durch das unzureichende, durch knappe menschliche und materielle Ressourcen gekennzeichnete Justizsystem verschärft wird und wonach es zu Bedrohungen und Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen, zu Festnahmen, zu Freiheitsentziehung sowie zu einer Behandlung und Haftbedingungen kommt, die gegen die internationalen Normen verstoßen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Tragödie von Kibeho im April 1995 und eingedenk der Schlußfolgerungen im Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission vom 18. Mai 1995²²⁴,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten gehalten sind, alle Personen zu bestrafen, die Völkermord oder andere schwere

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und gemäß Resolution 978 (1995) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 1995 unverzüglich alles zu tun, um die Verantwortlichen im Einklang mit den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen, sowie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, nachzukommen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ergriffen hat, um den Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda einzurichten und seine Aktivitäten mit denen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda, dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und anderen Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu koordinieren,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach Ruanda entsandten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtsituation geleistet haben,

tief besorgt über die Berichte des Sonderberichterstatters und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wonach in Ruanda Völkermord und systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, so auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, begangen worden sind,

mit Genugtuung über die in der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet vom 29. November 1995²²⁵ bekräftigte Politik der Regierung Ruandas, die darauf ausgerichtet ist, den Prozeß der freiwilligen und sicheren Rückkehr, der Neuansiedlung und der Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu erleichtern,

feststellend, daß die Vereinten Nationen alle Bemühungen zum Abbau der Spannungen und zur Wiederherstellung der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unterstützen, und die Initiativen unterstützend, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht ergriffen hat, insbesondere was die Umsetzung der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische

²²³ A/50/709-S/1995/915, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/915.

²²⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/411.

²²⁵ Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*, S/1995/1001.

Zwischenseengebiet und die Fortsetzung der Konsultationen betrifft, deren Ziel darin besteht, je nach Bedarf eine Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen,

unter Hinweis auf die Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995, mit der der Rat das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda verlängert hat, das darin besteht, ihre Guten Dienste zu leisten, um bei der freiwilligen und sicheren Rückführung der ruandischen Flüchtlinge im Rahmen der Empfehlungen der Konferenz von Bujumbura²²⁶ und des Kairoer Gipfeltreffens der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets²²⁵ sowie bei der Förderung einer echten nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen internationalen Organisationen bei der Bereitstellung von logistischer Unterstützung bei der Rückführung von Flüchtlingen behilflich zu sein und mit Zustimmung der Regierung Ruandas als vorläufige Maßnahme zum Schutz des Internationalen Gerichts für Ruanda beizutragen, bis andere mit der Regierung Ruandas vereinbarte Regelungen getroffen werden können,

in der Erwägung, daß die Regierung Ruandas für die Sicherheit des gesamten Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda, der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen sowie des sonstigen in Ruanda tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen spielen, indem sie humanitäre Hilfe gewähren und zum Wiederaufbau und zur Normalisierung in Ruanda beitragen,

sowie in Anerkennung dessen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, daß diejenigen, die Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, umgehend vor Gericht gestellt werden,

ferner in Anerkennung dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß eine starke Menschenrechtskomponente für den politischen Friedensprozeß und den Wiederaufbau Ruandas in der Konfliktfolgezeit unerlässlich ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda²²⁷ und nimmt Kenntnis von den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechts-

kommission²²⁸ über die während der Tragödie in Ruanda begangenen Verstöße und über die derzeitige Menschenrechtssituation in Ruanda;

2. *verurteilt auf das entschiedenste* die Völkermordhandlungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, zu denen es während der Tragödie in Ruanda, insbesondere nach den Ereignissen vom 6. April 1994, gekommen ist und die massive Verluste an Menschenleben – bis zu einer Million Tote – gefordert haben;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über das große Leid der Opfer des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist sich des weiter andauernden Leidens der Überlebenden bewußt, insbesondere der extrem hohen Anzahl traumatisierter Kinder und Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt waren, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihnen angemessene Hilfe zu gewähren;

4. *verurteilt* die Tötung von Mitarbeitern der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda, der Organe der Vereinten Nationen und der in Ruanda tätigen humanitären Organisationen, einschließlich des in diesen Organisationen arbeitenden ruandischen Personals;

5. *fordert* die Regierung Ruandas *auf*, alles zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda, der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen sowie des sonstigen in Ruanda tätigen internationalen Personals zu gewährleisten;

6. *erklärt erneut*, daß alle Personen, die Völkermord oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, dafür individuell verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, gemäß Resolution 978 (1995) des Sicherheitsrats unverzüglich alles zu tun, um die Verantwortlichen im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen, einschließlich ihrer Festnahme und Inhaftnahme, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, nachzukommen;

8. *erkennt an*, daß alle betroffenen Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, daß diejenigen, die Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, rasch vor Gericht gestellt werden, und fordert alle betroffenen Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994

²²⁶ Vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltene Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet.

²²⁷ A/50/743, Anhang.

²²⁸ A/50/709-S/1995/915, Anhänge I-III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/915.

verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit das Gericht seine Tätigkeit wirksam ausüben kann;

9. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen aus, die er in Zusammenarbeit mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere unternimmt, um sicherzustellen, daß die Überwachung der Menschenrechte, ein umfassendes Hilfsprogramm auf dem Gebiet der Menschenrechte und vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil der Anstrengungen bilden, die Ruanda und die Vereinten Nationen unternehmen, um Konflikte zu verhüten und den Frieden in Ruanda zu konsolidieren, wobei nach Bedarf auf die Sachkenntnis und die Kapazitäten aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zurückgegriffen und so zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda beigetragen wird;

10. *ermutigt* die Regierung Ruandas, in einem Geist der nationalen Aussöhnung verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und ein Umfeld zu schaffen, das der Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Heimstätten förderlich ist;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen, zu denen der Sonderberichterstatter in seinem Bericht vom 28. Juni 1995²²³ und der Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda gelangt sind, wonach die Menschenrechtssituation durch das unzureichende, durch knappe menschliche und materielle Ressourcen gekennzeichnete Justizsystem verschärft wird;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, daß, wie im Bericht des Sonderberichterstatters ausgeführt, die Festnahmen und Inhaftnahmen sowie die Behandlung und die Haftbedingungen nicht den internationalen Normen entsprechen;

13. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, daß, wie Berichte über Bedrohungen und Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen zeigen, noch immer eine Situation vorherrscht, die zuweilen durch feindliche Einfälle verschärft wird;

14. *fordert* die Regierungen in der Region *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß ihr Hoheitsgebiet zur Verfolgung einer Strategie der Destabilisierung Ruandas benutzt wird, und fordert in diesem Zusammenhang alle betroffenen Staaten nachdrücklich auf, mit der gemäß Resolution 1013 (1995) des Sicherheitsrats vom 7. September 1995 eingesetzten Internationalen Untersuchungskommission für Ströme von Rüstungsgütern in das ostafrikanische Zwischenseengebiet voll zusammenzuarbeiten;

15. *verurteilt* die massenhaften Tötungen von Zivilpersonen, zu denen es im April 1995 in Kibeho gekommen ist, nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen im Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission²²⁴ und verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die Ereignisse in Kanama, die sich im September 1995 zugetragen haben;

16. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Ruandas um den Wiederaufbau der Zivilverwaltung sowie der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas, ermutigt die Regierung, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda und anderer Organe der Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Bearbeitung von Fällen zu beschleunigen, Haftbedingungen und eine Behandlung der Inhaftierten zu gewährleisten, die den internationalen Normen entsprechen, und die Zivilpolizei in den Rechtsverfahren für Festnahmen und Inhaftnahmen auszubilden, und stellt fest, daß die diesbezüglichen Bemühungen durch den Mangel an menschlichen und finanziellen Ressourcen behindert werden;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dauerhafte und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Regierung Ruandas durch die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau der Zivilverwaltung und der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, behilflich zu sein, und begrüßt die Beiträge, die entrichtet wurden, so auch auf der Genfer Rundtischkonferenz und anlässlich ihrer Zwischenüberprüfung, und fordert die Staaten und die Geberinstitutionen nachdrücklich auf, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen;

18. *verurteilt* jede Gewaltanwendung und Einschüchterung, die gegen Personen gerichtet sind, die in den Flüchtlingslagern in Nachbarländern leben, fordert die zuständigen Behörden auf, die Sicherheit in diesen Lagern zu gewährleisten, und begrüßt die Verpflichtungen, die die Regierungen der Region in der Kairoer Erklärung über das ostafrikanische Zwischenseengebiet eingegangen sind;

19. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen, die die Regierung Ruandas, die Nachbarstaaten und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unternehmen, um unter anderem im Rahmen der Tätigkeit der Dreiparteienkommission und der im Januar 1995 in Nairobi, im Februar 1995 in Bujumbura und im November 1995 in Kairo erzielten Vereinbarungen bei der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge behilflich zu sein, und begrüßt außerdem die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternehmen, um ihre Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte der Flücht-

linge während ihrer Rückkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu koordinieren;

20. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere zur Einrichtung des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda unternommen hat, der folgende Ziele verfolgt:

a) Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen humanitäres Recht, namentlich der Völkermordhandlungen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

b) Überwachung der Menschenrechtssituation und Verhütung künftiger Menschenrechtsverletzungen;

c) Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung des Vertrauens und somit zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr und der Neuansiedlung von Flüchtlingen und Vertriebenen;

d) Wiederaufbau der Bürgergesellschaft mit Hilfe von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der technischen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Rechtspflege und Bedingungen für die Festnahme und Inhaftnahme sowie die Behandlung der Inhaftierten, sowie mit Hilfe von Kooperationsprogrammen mit ruandischen Menschenrechtsorganisationen;

und ersucht den Hohen Kommissar, über alle diese Aktivitäten des Feldeinsatzes regelmäßig Bericht zu erstatten, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und mit ihm Informationen auszutauschen, um ihm bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein;

21. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit der Regierung Ruandas mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda und mit dem Sonderberichterstatter sowie die Tatsache, daß die Regierung Ruandas den landesweiten Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat;

22. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen und die erforderliche logistische Unterstützung verfügt, und dabei zu berücksichtigen, daß eine ausreichende Anzahl von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten entsandt werden muß und daß die Regierung Ruandas und die ruandischen Menschenrechtsorganisationen, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, technische Hilfsprogramme und Beratende Dienste benötigen;

23. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Aktivitäten des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

50/201. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien³ gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie auf ihre Resolution 49/208 vom 23. Dezember 1994 über die umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1994/95 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994²⁰⁷, in der die Kommission beschloß, jährlich die Fortschritte zu überprüfen, die bei der vollinhaltlichen Verwirklichung der in dem Aktionsprogramm und der Erklärung von Wien enthaltenen Empfehlungen erzielt wurden,

in Bekräftigung der Auffassung der Weltkonferenz über Menschenrechte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit ist,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

in Anerkennung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundeten dringenden Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Menschenrechte,

feststellend, daß die Arbeitslast und die Aufgaben des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien vorgesehenen Tätigkeiten weiter zugenommen haben und daß bislang nur erste Schritte unternommen worden sind, um die Diskrepanz zwischen den vorhandenen Mitteln und den auftragsgemäßen Aktivitäten zu verringern,

darin erinnernd, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,